



Klienteninformation

Dezember 2009

Inhalt

RÄG 2010: GEPLANTE ÄNDERUNGEN DURCH DAS RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2010	2
IRÄG 2009: MINISTERIALENTWURF ZU EINEM INSOLVENZRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ	2
ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2009 (ABGÄG 2009): GEPLANTE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN VOR DEM JAHRESENDE	3
AUS DER JUDIKATUR DER HÖCHSTGERICHTE	3
STEUERSPLITTER	4
TERMIN 31.12.2009	5
TERMIN 1.1.2010	5

RÄG 2010: Geplante Änderungen durch das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010

Um vor allem KMUs von gesetzlichen (Informations-)Verpflichtungen zu entlasten, soll mit dem **Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010** die Buchführungsgrenze im Unternehmensgesetzbuch (UGB) massiv angehoben werden. Dadurch können viele Kleinunternehmer, die bisher bilanzierungspflichtig waren, ab 2010 ihre Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen. Daneben ist eine (erste) Angleichung zwischen unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Gewinnermittlung geplant. Im Wesentlichen sollen ab 1.1.2010 folgende Änderungen im UGB in Kraft treten:

- Anhebung der derzeit geltenden **unternehmensrechtlichen** Umsatzgrenze für die Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht von EUR 400.000 auf künftig **EUR 700.000 Jahresumsatz**. Die neue Umsatzgrenze soll für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2009 beginnen, sie soll aber rückwirkend angewendet werden. Dies bedeutet, dass ein bisher bilanzierungspflichtiger Unternehmer (mit Umsätzen von mehr als EUR 400.000), dessen Umsätze in den Jahren 2008 und 2009 weniger als EUR 700.000 betragen haben, ab 2010 seine Gewinnermittlung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen kann und die Eintragspflicht des Unternehmens im Firmenbuch wegfällt. Weiters müssen Unternehmer, die aufgrund der UGB-Änderung des Jahres 2006 rechnungslegungspflichtig wurden, jedoch gem. § 124b Z134 EStG einen Antrag auf Verschiebung des Wechsels der Gewinnermittlung zu § 5 EStG auf 1.1.2010 gestellt haben, nicht auf die Gewinnermittlung nach § 5 EStG übergehen, sofern der Umsatz unter EUR 700.000 p.a. liegt. Dadurch wird die Versteuerung der stillen Reserven auf Grund und Boden vermieden.
- Abschaffung der derzeitigen Möglichkeit zur Aktivierung von Aufwendungen für das **Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes**.
- **Verpflichtende Aktivierung** eines **entgeltlich erworbenen Firmenwerts** (= Streichung des bisherigen Wahlrechts einer sofortigen aufwandswirksam Verrechnung im UGB-Jahresabschluss).
- Abschaffung der derzeit gegebenen Möglichkeit zur Vorwegnahme künftiger Wertminderungen beim Umlaufvermögen (sogenanntes **erweitertes Niederstwertprinzip**).

Das RÄG 2010 liegt derzeit als Regierungsvorlage zur Beschlussfassung im Parlament. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

IRÄG 2009: Ministerialentwurf zu einem Insolvenzrechts-änderungsgesetz

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise sollen künftig Sanierungen erleichtert werden. Derzeit liegt ein Entwurf des BMJ zur durchgreifenden Änderung der insolvenzrechtlichen Bestimmungen vor. Die geänderten Bestimmungen sollen mit 1.1.2010 in Kraft treten. Die Eckpunkte des Entwurfs stellen sich wie folgt dar:

- Anstelle der derzeitigen Unterteilung der Insolvenzverfahren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren soll ein **einheitliches Insolvenzverfahren** geschaffen werden.
- Bei **rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans** soll dieses Insolvenzverfahren als **Sanierungsverfahren** bezeichnet werden, ansonsten als Konkursverfahren.
- Die Ausgleichsordnung wird zur Gänze aufgehoben. Weiterhin erforderliche Bestimmungen der Ausgleichsordnung werden in die Insolvenzordnung übernommen.
- Der **Sanierungsplan soll den bisherigen Zwangsausgleichsantrag ersetzen**. Um den Sanierungsplan künftig noch zu erleichtern, soll die Kapitalquote für die Annahme eines Sanierungsplans von derzeit 75 % auf die einfache Mehrheit reduziert werden. Überdies soll dem Schuldner nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans die Möglichkeit gegeben werden,

eine Löschung aus der Insolvenzdatei zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.

- Allerdings soll die **Mindestquote im Sanierungsverfahren auf 30 % angehoben** werden (derzeit 20 % im Zwangsausgleich). Dafür soll dem insolventen Schuldner aber bis zur Entscheidung über den Sanierungsplan (maximal aber 90 Tage ab Konkurseröffnung) die Eigenverwaltung ermöglicht werden.
- Die im Entwurf vorgesehene stärkere Einschränkung des Kündigungsrechts eines Gläubigers im Falle der Insolvenzeröffnung ist noch heftig umstritten und könnte wieder aus dem Entwurf gestrichen werden.
- Die Anzahl der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge soll dadurch verringert werden, dass auch **bestimmte Gesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses** heranzuziehen sind. Überdies soll Gläubigern, die einen Kostenvorschuss erlegt haben, ein erleichterter Rückgriff auf jene Personen, die zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet wären, ermöglicht werden.

Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009): Geplante steuerliche Änderungen vor dem Jahresende

Neben umfangreichen Änderungen des allgemeinen Verbrauchsteuersystems aufgrund der EU-Richtlinie 2008/118/EG (Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein- und Tabaksteuer) enthält die derzeit im Parlament zur Beschlussfassung vorliegende Regierungsvorlage des AbgÄG 2009 vor allem folgende Neuerungen:

- **Verlängerung** der im Jahr 2008 beschlossenen und mit Ende 2009 auslaufenden **Erhöhung des Km-Geldes und des Pendlerpauschales** (einschließlich Pendlerzuschlag) **um ein Jahr, also bis Ende 2010**. Auch 2010 können daher folgende Werte angesetzt werden:

	bis 20 km	20-40 km	40-60 km	über 60 km
Kleines Pendlerpauschale		EUR 630	EUR 1.242	EUR 1.857
Großes Pendlerpauschale	EUR 342	EUR 1.356	EUR 2.361	EUR 3.372

	PKW	Motorrad (über 250 cm ³)	Motorrad (unter 250cm ³)	Mitbeförderte Person
Km-Geld	0,42 €/km	0,24 €/km	0,14€/km	0,05 €/km

- Änderung der **durch eine Prämie staatlich geförderten Zukunftsvorsorge** (insbesondere Senkung der Aktienquote von 40% auf 30%, Einführung eines Alterszyklusmodells mit einer vom Lebensalter abhängigen, bis auf 15% sinkenden Aktienquote), wobei auch Altverträge ab 2010 auf das neue Modell umgestellt werden können.

Aus der Judikatur der Höchstgerichte

- **VfGH: Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder: Aufhebung des § 34 Abs 7 Z 2 EStG mit Wirkung ab dem 31.12.2010 durch den VfGH**
Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Ablauf des **31.12.2010** jene **Bestimmung des Einkommensteuergesetzes aufgehoben**, welche die Berücksichtigung von **Unterhaltsleistungen** an nicht haushaltszugehörige Kinder **als außergewöhnliche Belastung** verhindert. Dabei hat der VfGH festgestellt, dass es Fälle gibt (wie den Anlassfall), in denen die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung eine derartige Höhe erreicht, dass die verfassungsgesetzlich erforderliche steuerliche Berücksichtigung durch den Unterhaltsabsetzbetrag alleine nicht annähernd herbeigeführt werden kann. Der Gesetzgeber hat nunmehr bis Ende 2010 Zeit, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

- **VwGH: Kursverluste aus Fremdwährungskrediten in Zusammenhang mit Beteiligungen steuerlich absetzbar**

Seit dem Steuerreformgesetz 2005 sind bei Kapitalgesellschaften Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Beteiligungen an Tochter-Kapitalgesellschaften steuerlich abzugsfähig. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war diese Neuregelung eng auszulegen und waren daher sonstige Aufwendungen, wie zB Wertsicherungsbeträge und Kursverluste bei Fremdwährungskrediten, weiterhin steuerlich nicht absetzbar. Im Gegenzug dazu wurden zB Kursgewinne aus derartigen Krediten steuerfrei gestellt.

In einer aktuellen Entscheidung widerspricht der VwGH der bisherigen Auffassung der Finanz und stellt fest, dass Kursverluste, die im Zusammenhang mit einem für die Anschaffung einer Schachtelbeteiligung aufgenommenen Fremdwährungskredit anfallen, steuerlich absetzbar sind; dementsprechend sind Kursgewinne daher ebenfalls steuerpflichtig.

Steuersplitter

- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2009**

Nachdem der VfGH im Jahr 2006 die verpflichtende Wertpapierdeckung auch für Pensionsrückstellungen als verfassungswidrig aufgehoben hat, hat der Gesetzgeber im Jahr 2007 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen, eine Neuregelung der Wertpapierdeckung getroffen. Eine neuerliche Wertpapierdeckung war demnach bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr frühestens zum 30. 6. 2008 (nämlich für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008), im Falle eines Regelwirtschaftsjahres (= Kalenderjahres) erstmals zum 31.12.2008 erforderlich. Ab diesen Bilanzstichtagen müssen als Deckung der Pensionsrückstellung Wertpapiere im Nennbetrag von 50 % des vorjährigen (steuerlichen) Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten weiterhin vor allem Anleihen und Anleihenfonds (wobei nunmehr neben Anleihen österreichischer Schuldner auch in Euro begebene Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zugelassen werden), weiters neu auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

Neu ist weiters, dass die steuerlich erforderliche Deckung der Pensionsrückstellung auch durch Rückdeckungsversicherungen erfüllt werden kann. Anrechenbar ist in diesem Falle das versicherungsmathematische Deckungskapital bzw ein höherer Rückkaufswert. Das Deckungsvermögen darf nicht für andere Zwecke (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden.

- **Valorisierung der neuen fahrleistungsabhängigen Mauttarife für LKW ab 2010**

Mit der Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie wurde die LKW-Maut nach dem Schadstoffausstoß in drei Gruppen gestaffelt. Die damals veröffentlichten Sätze für den ab 2010 gültigen Grundkilometertarif wurden mit Wirkung ab 1.1.2010 valorisiert und betragen daher:

Km-abhängige LKW-Maut ab 2010	Tarifklasse A (Euroklasse EEV, VI)	Tarifklasse B (Euroklasse IV- V)	Tarifklasse C (Euroklasse 0- III)
Fahrzeuge unter 3,5 to	Keine Maut	keine Maut	keine Maut
Fahrzeuge mit 2 Achsen	14,40 Cent/ km	15,40 Cent / km	17,60 Cent / km
Fahrzeuge mit 3 Achsen	20,16 Cent/ km	21,56 Cent / km	24,64 Cent / km
Fahrzeuge mit 4 und mehr	30,24 Cent/ km	32,34 Cent / km	36,96 Cent / km

Die Tarife für die Sondermautstrecken wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

- **Faxrechnungen**
Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2010** verlängert.

Termin 31.12.2009

- **Antrag auf Rückerstattung der Beiträge 2005 bei Mehrfachversicherung**
Die Beitragspflicht bei der Sozialversicherung ist bekanntlich mit der Höchstbeitragsgrundlage (2005: EUR 50.820, 2006: EUR 52.500, 2007: EUR 53.760, 2008: EUR 55.020) begrenzt. Werden mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, so können insgesamt Beiträge über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus anfallen. Wenn die Summe der jährlichen Bezüge inklusive Sonderzahlungen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen die jährliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, kann der Dienstnehmer sich die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung rückerstatten lassen. Der Antrag muss für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung innerhalb von drei Jahren gestellt werden. Zum 31.12.2009 läuft daher die Möglichkeit für 2006 ab. Die Rückerstattung der Pensionsversicherung ist seit einigen Jahren an keine Frist gebunden. Die Rückerstattung beträgt für die Krankenversicherung 4% und für die Arbeitslosenversicherung 3% des Überhangs über die Höchstbeitragsgrundlage. In der Pensionsversicherung werden 11,4% erstattet.
- **Arbeitnehmerveranlagung 2004**
Zur Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen kann innerhalb von 5 Jahren eine Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Am 31.12.2009 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2004.
- **Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des FBiG 2009**
Zur optimalen Nutzung des Freibetrags für investierte Gewinne (FBiG) für 2009 sollte rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine Prognoserechnung erstellt werden. Falls die bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen für das Jahr 2009 nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes für 2009 erreichen bzw. falls im Jahr 2009 gar nichts investiert wurde, kann die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere genutzt werden (siehe auch Klienteninformation Oktober 2009)
- **Antrag auf Rückvergütung von Ökostromaufwendungen für energieintensive Unternehmen**
In der Ökostromgesetz-Novelle 2009 ist vorgesehen, dass Stromendverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der von ihnen bezahlten Ökostromaufwendungen für den Zeitraum 1.1.2008 bis zum 31.12.2010 rückvergütet wird. Anträge auf Rückvergütung für das Kalenderjahr 2008 sind bis längstens 31.12.2009 bei der Energie-Control GmbH einzureichen.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmer, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) Anspruch auf Rückvergütung nach dem Energieabgabenrückvergütungsgesetz haben und die im vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) Ökostromaufwendungen von mehr als 0,5 % ihres Nettoproduktionswertes bezahlt haben

Termin 1.1.2010

- **Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen**
Bei der Fakturierung ab Jänner 2010 sind die Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen ab 1.1.2010 zu beachten. D.h. es ist der Ort der Dienstleistung nach dem neuen System zu prüfen (siehe dazu ausführlich die Sonder-Klienteninfo zur

Umsatzsteueränderung ab 1.1.2010). Insbesondere sind ab 2010 auch innergemeinschaftlicher Dienstleistungen in die Zusammenfassende Meldung (ZM) auszunehmen.

Die Schwellenwerte für die Abgabe von **INTRASTAT-Meldungen** wurden übrigens **ab 1.1.2010** angehoben. Wenn der Warenhandelswert bei den Eingängen aus bzw. bei den Versendungen in die EU-Staaten im Jahr 2009 maximal EUR 500.000 (bisher EUR 300.000) betragen hat, entfällt im Jahr 2010 solange die Verpflichtung, eine INTRASTAT-Meldung abzugeben, als der neue Schwellenwert nicht überschritten wird.

- **DB- und Kommunalsteuerpflicht für Reisespesen von Gesellschafter-Geschäftsführern**
Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die an einen mit mehr als 25% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer bezahlt werden, unterliegen bekanntlich **der 3%igen Kommunalsteuer und dem 4,5%igen DB** (zuzüglich rd 0,4% DZ). Nach einer bereits im Februar dieses Jahres ergangenen Entscheidung des VwGH gehören zu den diesen Abgaben in Höhe von rd 8% unterliegenden "sonstigen Vergütungen jeder Art" auch **Vergütungen für die beim Gesellschafter-Geschäftsführer angefallenen Betriebsausgaben**, wie zB Kostenersatz für eine berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherung, Telefonkostenersatz und auch **Reisespesenvergütungen**.

- **DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010**

Freie Dienstnehmer **unterliegen ab 1.1.2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem rd 0,4%igen Zuschlag zum DB). Begründet wird diese Belastung damit, dass freie Dienstnehmer ab 2010 auch den allen Selbständigen zustehenden 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dass die Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages dem freien Dienstnehmer zugute kommt, die zusätzlichen rd 8% Lohnnebenkosten aber den Auftraggeber belasten, wird dabei verschwiegen.

Verschärft wird die Belastungssituation bei freien Dienstnehmern noch durch die im vorangegangenen Punkt erwähnte Judikatur des VwGH zur **Kommunalsteuer- und DB-Pflicht von an Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlte Fahrt- und Reisekostenentschädigungen und sonstigen Vergütungen**. Da die Formulierung „Gehälter und sonstige Vergütungen“ nunmehr auch für freie Dienstnehmer gilt, ist zu befürchten ist, dass diese nachteilige Judikatur ab 1.1.2010 auch auf alle Spesenvergütungen (insbesondere Reisespesen) bei freien Dienstverhältnissen anzuwenden ist, was zu einer erheblichen Benachteiligung von freien gegenüber echten Dienstverhältnissen führen würde.